

## Ergänzende Bestimmungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden

### 1. Vertragsabschluß gemäß § 2 AVBWasserV

Die Stadtwerke Bergen GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Vertreter der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen.

### 2. Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz

Die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses ist mit dem Hausanschlussantrag der Stadtwerke rechtzeitig zu beantragen. Dem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan mit einer Bauzeichnung beizufügen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Versorgung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten, zu machen und die Überprüfung der Angaben zu gestatten.

### 3. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV

- 3.1** Jeder Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Bergen GmbH
- bei Anschluss an das Verteilungsnetz der Stadtwerke oder
  - bei Verstärkung eines vorhandenen Hausanschlusses auf eine größere Leistung
- einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss)
- 3.2** Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Anzahl der Wohnungseinheiten (WoE) die über den Hausanschluss versorgt werden sollen. Für jeden gewerblichen Hausanschluss wird der BKZ für mindestens 3 WoE in Rechnung gestellt.
- 3.3** Gewerblich genutzte Räume in Wohngebäuden wie Büros, Geschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss nicht über 1 l/s liegt, werden je Gewerbebetrieb 2 WoE angesetzt.
- 3.4** Für größere gewerblich, beruflich oder anderweitig nicht zu Wohnzwecken genutzte Anschlüsse, Gemischnutzungen oder sonstigen Anlagen, wird je angefangene 0,5 l/s Spitzendurchfluss eine WoE berechnet.
- 3.4** **In neuen Versorgungsbereichen** ermittelt sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ gem. § 9 Absatz 1 AVBWasserV aus der 0,7-fachen Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen dividiert durch die Gesamtzahl der gem. 3.2 bis 3.4 zu berechnenden Wohneinheiten.
- 3.6** **In bestehenden Versorgungsbereichen, die an ein bereits vorhandenes Verteilungsnetz angeschlossen werden können,** beträgt der BKZ für

|                              | Netto           | inkl. 7% USt.   |
|------------------------------|-----------------|-----------------|
| <b>die erste Wohneinheit</b> | <b>510,-- €</b> | <b>545,70 €</b> |
| <b>für jede weitere WoE</b>  | <b>360,-- €</b> | <b>385,20 €</b> |

- 3.7** Wünscht der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Hausanschlusses, so wird ihm der sich nach 3.5 oder 3.6 ergebende BKZ, entsprechend dem Zuwachs des Spitzendurchflusses  $V_s$  in Rechnung gestellt.
- 3.8** Ändert sich nach Inbetriebnahme des Anschlusses oder nach Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen die Anzahl der vorhandenen bzw. gem. Antrag ermittelten WoE, so sind die Stadtwerke zu einer Neuberechnung des BKZ berechtigt.

### 4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1** Jedes Grundstück oder jedes Haus, das räumlich oder baulich (z.B. durch Trenn-/Brandwände) von anderen Häusern getrennt ist und über eine eigene Hausnummer sowie über einen separaten Eingang verfügt, muss einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz haben.
- 4.2** Der Anschlussnehmer zahlt Hausanschlusskosten für die Herstellung eines neuen oder für die Veränderung eines vorhandenen Hausanschlusses.
- 4.3** Die Hausanschlusskosten für die Herstellung des Hausanschlusses (Verbindungsleitung zwischen Verteilungsnetz und Kundenanlage) beginnend an der Abzweigstelle des Wasserversorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung betragen für eine

| Nennweite         |                             | Grundbeitrag für eine Länge bis zu 40 m |                   | für jeden Meter Mehrlänge |                |
|-------------------|-----------------------------|---|-------------------|---------------------------|----------------|
|                   |                             | Netto                                   | inkl. USt.        | Netto                     | inkl. USt.     |
|                   | <b>bis 32 mm (5/4 Zoll)</b> | <b>1.125,-- €</b>                       | <b>1.203,75 €</b> | <b>20,-- €</b>            | <b>21,40 €</b> |
| <b>über 32 mm</b> | <b>bis 40 mm (6/4 Zoll)</b> | <b>1.280,-- €</b>                       | <b>1.369,60 €</b> | <b>23,-- €</b>            | <b>24,61 €</b> |
|                   | <b>über 40 mm</b>           | <b>2.050,-- €</b>                       | <b>2.193,50 €</b> | <b>26,-- €</b>            | <b>27,82 €</b> |

Die Hausanschlusskosten beinhalten die Herstellung eines betriebsfertigen Anschlusses mit einer Zählerbrücke. Für jede weitere Zählerbrücke wird ein Betrag von 92,-- € netto (inkl. USt. 98,44 €) berechnet. Die vorgenannten Hausanschlusskosten ermäßigen sich um 76,69 € netto (inkl. USt. 82,06 €), wenn die Wasseranschlussleitung von den Stadtwerken gemeinsam mit der Anschlussleitung der SVO für Strom verlegt werden kann.

- 4.4 Hausanschlüsse mit einer Nennweite über 50 mm sowie Verstärkungen von Hausanschlüssen werden nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens mit den Kosten gemäß 4.3 für einen 50 mm Anschluss abgerechnet.
- 4.5 Der Anschlussnehmer schafft in Abstimmung mit den Stadtwerken die baulichen Voraussetzungen für die Herstellung des Hausanschlusses.
- 4.6 Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen bzw. technisch oder betriebswirtschaftlich unzumutbaren Anschlüssen gemäß § 3 Absatz 3 der Wasseranschlusssatzung des Stadt Bergen, wird die Herstellung des Anschlusses davon abhängig gemacht, dass der Anschlussnehmer anstelle der pauschalierten Beiträge gem. Ziffer 3.6 und 4.3 die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
- 4.7 Dem Anschlussnehmer werden die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten mit einem Kostenvoranschlag aufgegeben und sind bei Herstellung/Veränderung des Anschlusses vor Inbetriebsetzung bzw. vor Aufnahme der Versorgung zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist von der fachgerechten Ausführung nach DIN 1988 und der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig.

## 5. Bauwasser, Verwendung des Wassers zu vorübergehenden Zwecken

- 5.1 Die Herstellung und Entfernung von Anschlüssen im Sinne des § 22 Abs. 3 AVBWasserV werden nach Aufwand berechnet. Diese Anschlüsse werden für längstens 12 Monate in Betrieb gehalten.
- 5.2 Für die vorübergehende Wasserentnahme gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV wird ein Standrohr für Hydranten mit Wasserzähler im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Das nach 5.1 und 5.2 gelieferte Wasser wird zum Mengenpreis der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.

## 6. Sonstige mit den Tarifen nicht abgeholte Kosten

Bei der Berechnung sonstiger mit den Tarifen nicht abgeholter Kosten wird von dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz für einen Meister der Stadtwerke bei den Ziffern 6.1 bis 6.4 und für einen Ablesekassierer der Stadtwerke bei der Ziffer 6.6 ausgegangen, sie werden wie folgt errechnet:

- |  |   |
|--|---|
| 6.1 Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage; Fehlfahrten, die vom Kunden zu vertreten sind  | <b>0,8 Stunden</b>                              |
| 6.2 Absperrung der Anlage oder Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung oder Veränderungen, Umbau oder Auswechseln des Wasserzählers auf Wunsch/Veranlassung oder bei Zuwiderhandlung des Kunden werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit | <b>1,4 Stunden</b>                              |
| 6.3 Erneuerung schuldhaft beschädigter oder widerrechtlich entfernter Plomben  | <b>0,8 Stunden</b>                              |
| 6.4 Für eine Beschädigung der Messeinrichtung im Sinne von § 18 AVBWasserV   | <b>nach Aufwand<br/>mindst. 2,0<br/>Stunden</b> |
| 6.5 Verlegungskosten nach § 18 AVBWasserV sowie die vom Kunden zu tragenden Kosten einer Prüfung der Messeinrichtung nach § 19 Abs. 2  | <b>nach Aufwand</b>                             |
| 6.6 Für jede Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen  | <b>0,2 Stunden<br/>mind. 3,-- €</b>             |
| 6.7 Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (ohne Umsatzsteuer) berechnet.   |   |

## 7. Steuern

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Netto-Beträgen – mit Ausnahme der Verzugskosten – wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2009 in Kraft.